

3340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz - BARG)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß eines Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes soll die Durchlässigkeit zwischen den sogenannten klassischen Juristenberufen erleichtern. Er sieht daher vor, daß deren Berufsprüfungen im wesentlichen wechselseitig anrechenbar sind und nur noch eine Ergänzungsprüfung über Prüfungsgegenstände, die für den jeweils anderen Berufsstand spezifisch sind, abzulegen ist. Dies gilt für alle Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfungen, die nach den im Zeitpunkt ihrer Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden wurden.

An den allgemeinen Berufsvoraussetzungen wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß nichts geändert. Vor der Ernennung zum Richter oder Notar bzw. der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte müssen daher insbesondere die nach den jeweiligen Berufsvorschriften erforderlichen Praxiszeiten zurückgelegt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz - BARG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 10 23

Dr. W a b l
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann